



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 54 August 2026

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Reformierung des Gesetzes der Strafverfolgungsentschädigung

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatlerin)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl

Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke

Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim

Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause

Rechtsanwältin Theres Kraußlach

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus

Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park

Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling

Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt

Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Nachdem der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG)¹ in der vorangegangenen Legislaturperiode nach erster Lesung der Diskontinuität anheimfiel, wurde das Vorhaben erfreulicherweise nach knapp zwei Jahren erneut aufgegriffen. Der Gesetzentwurf, der die Kritik des Bundesrates aus der letzten Legislaturperiode berücksichtigt², beabsichtigt auch weiterhin eine materielle Besserstellung und Unterstützung von Personen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung zu entschädigen sind.³

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Ziele des jetzigen Gesetzentwurfs bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 68/2024 zum Gesetzentwurf BT-Drs. 20/14502 ausdrücklich begrüßt. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen längst überfälligen Schritt zur Verbesserung der Rechtsstellung zu Unrecht strafrechtlich verfolgter Personen dar. Zugleich hatte die Bundesrechtsanwaltskammer bereits zum vormaligen Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass die Reform hinter den Anforderungen eines modernen, an den Grundrechten und der Europäischen Menschenrechtskonvention orientierten Entschädigungsrechts zurückbleibt.

Der nunmehr vorliegende Referentenentwurf übernimmt die Regelungen des Regierungsentwurfs in den Grundzügen. Er beabsichtigt

- die Erhöhung der pauschalen Haftentschädigung auf 100 Euro pro Tag (§ 7 Absatz 3 Satz 1 StrEG-E),
- die Einführung einer erhöhten Entschädigung von 150 Euro ab dem 183. Hafttag⁴ (§ 7 Absatz 3 Satz 2 StrEG-E),
- Nichtanrechnung ersparter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 7 Abs. 4 StrEG-E)
- die Verbesserung der Information der Entschädigungsberechtigten (§ 10 Abs. 2 StrEG-E) sowie
- verschiedene verfahrensrechtliche Erleichterungen (§§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 2 S. 2, 12, 13 Abs. 2 StrEG-E).

Nennenswerte materielle Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Entschädigung nach Ablauf von 182 Tagen Haft zu konstatieren: während zunächst beabsichtigt war, die Entschädigung nach sechs Monaten erlittener Freiheitsentziehung auf

¹ BT-Drs. 20/14502.

² RefE S. 7. Die Kritik bezog sich v.a. auch auf die ursprünglich angedachte Erhöhung der Entschädigung von 100 Euro auf 200 Euro pro Tag ab dem 183. Tag der Freiheitsentziehung.

³ RefE S. 1.

⁴ RefE S. 4.

200 Euro pro Tag zu erhöhen, sieht der Referentenentwurf lediglich eine Erhöhung auf 150 Euro pro Tag vor. Zugleich ist die vormals angedachte Einführung einer vergüteten anwaltlichen Erstberatung (§ 10 Abs. 2 StrEG-E 2024) aufgegeben worden.⁵

Die vorgebrachten grundlegenden Bedenken gegen die Konzeption des Entwurfs haben demgegenüber keinen Niederschlag gefunden.

1. Erhöhung der Haftentschädigung

Die vorgesehene Erhöhung der Entschädigung von bislang 75 Euro auf künftig 100 Euro pro Hafttag ist zu begrüßen. Der bisherige Betrag war bereits seit Jahren nicht mehr geeignet, den immateriellen Schaden einer rechtsgrundlosen Freiheitsentziehung auch nur annähernd angemessen abzubilden. Nicht überzeugend ist jedoch, dass die Erhöhung der Entschädigungspauschalen lediglich dem Inflationsausgleich angepasst sein soll. Damit wird das Ziel des Gesetzes verfehlt. Vielmehr erscheint eine grundsätzliche Erhöhung der Entschädigungspauschalen notwendig, um die Belastungen erlittener Freiheitsentziehung zu kompensieren. Denn der Referentenentwurf greift zutreffend auf, dass der Entzug der persönlichen Freiheit zu den schwersten Grundrechtseingriffen gehört, welche der Staat gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern vornehmen kann. Die vorgesehene Erhöhung stellt daher zwar einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, der jedoch nicht weit genug geht, um tatsächliche Belastungen angemessen ausgleichen zu können.

Die Gesetzesbegründung verweist selbst darauf, dass sich die Belastungen einer langen Untersuchungshaft mit zunehmender Dauer erheblich verstärken. Zugleich wird statt der ursprünglich angedachten 200 Euro Entschädigung pro Tag den geäußerten Länderinteressen bzw. knappen finanziellen Ressourcen im Justizbereich Rechnung getragen und eine Erhöhung auf lediglich 150 Euro pro Tag ab dem 183. Tag angedacht.⁶ Abgesehen davon, dass eine Erhöhung von lediglich 50 Euro pro Tag der Gesetzesintention, wonach die Auswirkungen der Freiheitsentziehung mit zunehmender Dauer massiver werden, nicht Rechnung trägt, rechtfertigt der Entwurf die gewählte gesetzliche Ausgestaltung auch im Übrigen nicht. Daran vermag auch die Orientierung an der Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 1 StPO⁷ nichts zu ändern: Der immaterielle Schaden einer Freiheitsentziehung beginnt nicht erst nach sechs Monaten. Vielmehr stellt bereits jeder einzelne Tag einer ungerechtfertigten Freiheitsentziehung einen vollständigen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit dar. Arbeitsplatzverlust, familiäre Belastungen, wirtschaftliche Existenzgefährdung, soziale Stigmatisierung und psychische Beeinträchtigungen können bereits innerhalb weniger Tage eintreten und entfalten häufig irreversible Wirkungen.

Die starre Grenze von 182 Tagen erscheint deshalb weder empirisch noch normativ überzeugend. Vielmehr handelt es sich ersichtlich um eine politische Grenzziehung. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre daher entweder ein einheitlicher höherer Entschädigungssatz für sämtliche Hafttage oder eine gleitende Staffelung entsprechend der tatsächlichen Haftdauer vorzugswürdig. Eine lineare oder progressive Erhöhung würde den tatsächlichen Belastungsverläufen wesentlich besser Rechnung tragen als die vorgesehene Sprunglösung und könnte entstehende Wertungswidersprüche vermeiden, wenn eine Person etwa bis wenige Tage vor der vorgesehenen 182-Tagesgrenze zu Unrecht inhaftiert war.

⁵ RefE S. 9.

⁶ RefE S. 13 f.

⁷ RegE-StrERG BT-Drs. 20/14502 S. 17 und RefE S. 11, 13.

Nicht verständlich ist es schließlich, wenn die Höhe der angedachten Entschädigung den Haushaltsinteressen der Länder untergeordnet werden. Ein solches Verständnis unterläuft die im Entwurf betonten Ziele der materiellen Entschädigung, Unterstützung und Rehabilitation von Personen, die zu Unrecht Freiheitsentziehung erlitten haben.⁸

2. Positive Ansätze bleiben unvollständig

Positiv hervorzuheben ist zwar, dass auch der Referentenentwurf den Entschädigungsanspruch nicht länger als ausschließlich vermögensrechtliche Kompensation versteht. Die Verlängerungen der relevanten Fristen sowie die erweiterten Belehrungspflichten (§§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2 S. 1 StrEG-E) verdeutlichen, dass die Wiedergutmachung staatlichen Unrechts umfassender ausgestaltet werden soll. Diese Entwicklung verdient Unterstützung.

Gleichwohl bleibt der Entwurf an zahlreichen Stellen unvollständig. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf punktuelle Verbesserungen innerhalb des bestehenden Systems. So fehlt weiterhin ein gesetzliches Leitbild, wonach die Strafverfolgungsentschädigung nicht allein finanzielle Nachteile ausgleichen, sondern zugleich der Wiederherstellung der persönlichen und gesellschaftlichen Integrität des zu Unrecht Verfolgten dienen soll. Der Gesetzgeber sollte daher erwägen, bereits in § 1 StrEG ausdrücklich klarzustellen, dass die Entschädigung sowohl dem Ausgleich materieller und immaterieller Schäden als auch der Rehabilitation zu Unrecht Strafverfolgter dient. Eine solche programmatische Klarstellung würde den Charakter des Gesetzes stärken und dessen Auslegung nachhaltig prägen.

Unverständlich erscheint, wenn der Gesetzgeber selbst erkennt, dass zwar bereits seit 2020 weitergehende Anpassungen des StrEG notwendig waren und der jetzt vorliegende Entwurf neben der materiellen Besserstellung die Unterstützung und Rehabilitation von Personen, die zu Unrecht Freiheitsentziehung erlitten haben, bezweckt⁹, zugleich aber auch weiterhin davon absieht, umfassende staatliche Unterstützung in Form von Beratung und Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in den Alltag anzubieten.¹⁰ Unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der den Wiedereingliederungsbedarf auslösenden Haftentlassung bereits feststeht, ob die Haft unberechtigt war oder nicht, erscheint eine flächendeckende Unterstützung für aus der Haft Entlassene angezeigt und notwendig. Die in den Strafvollzugsgesetzen der Länder nur zum Teil vorgesehene nachgehende Betreuung wird dem tatsächlichen Bedarf nicht gerecht. Hier erscheint es geboten, die Angebote für soziale Hilfe nach der Haftentlassung bundeseinheitlich zu regeln. Dies mag zwar in besonderer Weise für den zu Unrecht Inhaftierten gelten, im Sinne einer umfassenden Resozialisierung stellt das Kriterium der „Berechtigung“ der Haft jedoch nicht das entscheidende dar. Insoweit ist auf die Stellungnahme Nr. 68/2024, dort S. 5, zu verweisen, in der die Bundesrechtsanwaltskammer bereits die Normierung einer tatsächlich erforderlichen umfassenden Unterstützung zur Rehabilitation dringend angeregt hat.

3. Vorteilsausgleich

Mit § 7 Abs. 4 StrEG-E sieht auch der Referentenentwurf die Nichtanrechnung ersparter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung vor. Seitens der Bundesrechtsanwaltskammer wurde bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 68/2024 dargelegt, dass diese Klarstellung zwar begrüßenswert, jedoch nicht

⁸ Zu den Zielen vgl. RefE S. 1.

⁹ RefE S. 1.

¹⁰ RefE S. 9.

weitgehend genug ist.¹¹ Der Referentenentwurf verpasst auch hier die Chance, das StrEG stimmig weiterzuentwickeln.

4. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Das StrEG konzentriert sich weiterhin nahezu ausschließlich auf Freiheitsentziehungen.

Demgegenüber bleiben zahlreiche andere schwerwiegende Strafverfolgungsmaßnahmen weitgehend unberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere länger andauernde Vermögensarreste, Telekommunikationsüberwachungen, Observationen, DNA-Maßnahmen sowie öffentlichkeitswirksame Ermittlungsmaßnahmen.

Auch diese Eingriffe können tiefgreifende wirtschaftliche, berufliche und soziale Folgen entfalten. Der Gesetzgeber sollte daher erneut prüfen, ob das StrEG schrittweise zu einem allgemeinen Entschädigungsrecht für rechtsgrundlose strafprozessuale Zwangsmaßnahmen fortentwickelt werden kann. Denn das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat misst sich nicht allein daran, wie wirksam Straftaten verfolgt werden, sondern ebenso daran, wie der Staat mit den Folgen eigener Fehlentscheidungen umgeht. Wer zu Unrecht strafrechtlicher Verfolgung oder Freiheitsentziehung ausgesetzt war, hat Anspruch auf eine effektive Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts.

Eine solche Erweiterung entspräche dem allgemeinen Gedanken der Staatshaftung und würde Wertungswidersprüche zwischen verschiedenen Grundrechtseingriffen vermeiden.

5. Verfahrensverbesserungen

Der Referentenentwurf sieht die Möglichkeit vor, eine Entscheidung des Strafgerichts über die Entschädigungspflicht im isolierten Beschlussverfahren nach § 8 Abs. 1 S. 2 StrEG zu erwirken, wenn die Entscheidung in der Hauptverhandlung *unterblieben* ist, gleich aus welchem Grund. Diese gesetzgeberische Klarstellung erscheint im Interesse des Betroffenen sinnvoll. Demnach sind künftig in der Hauptverhandlung etwa aus Versehen unterbliebene Entscheidungen über Entschädigungsansprüche im Beschlussverfahren korrigierbar.

Die noch in der vormaligen Legislaturperiode vorgesehene kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren wurde aufgegeben. So sei bereits nach derzeitiger Rechtslage eine kostenlose anwaltliche Beratung möglich, da das Pflichtverteidigermandat erst mit der Herbeiführung der Grundentscheidung nach § 8 StrEG ende. Zudem erhalte der für das Strafverfahren bestellte Verteidiger im Entschädigungsfalle „regelmäßig“ auch das Mandat für das Betragsverfahren, so dass die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren bereits nach geltender Rechtslage als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig seien.¹² Diese Argumentation kann schon deshalb nicht verfangen, da die Tätigkeit des Pflichtverteidigers eben mit der Grundentscheidung endet. Regelmäßigkeiten sind schließlich nicht geeignet, die dem Grunde nach begrüßenswerte angedachte

¹¹ BRAK Stellungnahme Nr. 68/2024, S. 7.

¹² RefE S. 9.

Gesetzesänderung des Regierungsentwurfs zu unterlaufen, zumal die tatsächliche Rechtsdurchsetzung für den Betroffenen mit dem Referentenentwurf weiterhin erschwert bliebe.

6. Zusammenfassung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt auch weiterhin die geplanten Änderungen des StrEG, die darauf abzielen, die Rechte von zu Unrecht inhaftierten Personen zu stärken und ihre materielle Situation zu verbessern. Die im nunmehr erneut vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen stellen zweifellos eine Verbesserung im Vergleich zum status quo dar, gewährleisten jedoch auch weiterhin keine effektive Wiedereingliederung der Betroffenen bzw. Durchsetzung ihrer Rechte. So wäre auch eine Überarbeitung der Ausschluss- und Versagungsgründe der §§ 5, 6 StrEG wünschenswert, aber auch die Abänderung der Darlegungs- und Beweislast bei der Geltendmachung von Vermögensschäden im Sinne der Anspruchsteller. Zu diesen verhält sich der Gesetzesentwurf bislang nicht.

* * *